

Aktuelles aus der USt 05/2018

Rechnungsanschrift – BMF schließt sich BFH an

Mit Urteilen vom 13.6.2018 (XI R 20/14) und vom 21. Juni 2018 (V R 25/15 und V R 26/15) hatte sich der BFH der Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 15.11.2017, C-374/16 und C-375/16, Geissel und Butin) zu den Anforderungen der Angabe der Anschrift auf der Rechnung angeschlossen (s. Aktuelles aus der USt 04/2018). Nun hat das BMF in einem aktuellen Schreiben seinen Umsatzsteueranwendungserlass hieran für alle noch offenen Fälle angepasst.

Postalische Erreichbarkeit genügt

Der BFH gab in den genannten Urteilen seine bisherige Rechtsprechung (Urteil v. 22.7.2015, V R 23/14) auf, wonach eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung voraussetzte, dass der Unternehmer an der angegebenen Anschrift eine wirtschaftliche Aktivität ausüben muss. Nunmehr genügt jede Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer hierunter erreichbar ist.

Das BMF erklärt die vorherige Rechtsprechung des BFH ausdrücklich für nicht mehr anwendbar und schließt sich im Übrigen der aktuellen Rechtsprechung des BFH an. Die neuen Rechtsprechungsgrundsätze gälten nach Auffassung der Finanzverwaltung zudem nicht nur für die Adresse des leistenden Unternehmers, sondern auch für diejenige des Leistungsempfängers. Zudem genüge bei beiden Adressangaben ein Postfach, eine Großkunden- oder c/o-Adresse. Hinsichtlich Letzterer war die Finanzverwaltung bislang der Auffassung, dass die Anschrift des Dritten nur ausreichend sein könne, wenn der Leistungsempfänger dort auch eine Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder einen Betriebsteil unterhält. Diese enge Sichtweise gibt sie nun auf. Anschriften von Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Betriebsteilen seien einschränkend aber nur zulässig, wenn die Leistung von diesen erbracht oder bezogen wurde.

Praxisauswirkungen

Die Anpassung der Finanzverwaltungsauffassung an die Rechtsprechung war zu erwarten und ist grundsätzlich zu begrüßen. Ausdrücklich ist nun eine postalische Erreichbarkeit ausreichend. Offene Einsprüche können damit zu Gunsten des Unternehmers entschieden werden. Inwiefern dies auch für eine Erreichbarkeit auf elektronischem Weg gelten kann, bleibt jedoch offen.

Dass eine c/o-Adresse künftig für beide Leistungspartner unter der bloßen Voraussetzung einer dortigen postalischen Erreichbarkeit herangezogen kann, ist zudem positiv zu werten.

Aktuelles aus der USt 05/2018

Die Einschränkung dahingehend, dass Anschriften von Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Betriebsteilen nur ausreichen, wenn sie in die Leistungserbringung eingeschaltet sind, birgt jedoch leider Diskussionspotential, welche Voraussetzungen hierzu gefordert werden. Insoweit wird wohl auf die Grundsätze der Zuordnung des Leistungsorts nach § 3a Abs. 1 bzw. Abs. 2 UStG an den Betriebsstättenort bzw. die Steuerschuldumkehr bei Einbeziehung einer inländischen Betriebsstätte durch einen ausländischen Unternehmer nach § 13b Abs. 7 S. 3 UStG zurückgegriffen werden können.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Dr. Stefanie Becker

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

www.umsatzsteuer3.de

+49 163 6341601

stefanie.becker@umsatzsteuer3.de